

Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 29. November 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. November 2017

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 06/2018) am 01.02.2018

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2018>

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie ist ein anwendungs- und praxisorientierter Studiengang, der die Studierenden in den Methoden und Techniken sozialwissenschaftlichen Arbeitens ausbildet. Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu eigenständigem Arbeiten in der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Berufspraxis zu befähigen. Das auf sechs Semester ausgelegte Studium umfasst:

- eine soziologische Grundlagenausbildung;
- eine Qualifizierung in soziologischen Theorien, die anwendungsbezogen auf konkrete Berufsfelder vermittelt werden;
- eine Qualifizierung zur soziologischen Analyse und Bearbeitung konkreter sozialer Probleme und Fragestellungen, zur Sozialstrukturanalyse sowie eine Spezialisierung in den Wahlpflichtbereichen Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung, Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung, Soziologie des Politischen sowie Wirtschafts-, Arbeits- und Geschlechtersoziologie;
- einen Schwerpunkt in der praxisbezogenen Methodenausbildung, die insbesondere den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Bereich spezifischer angestrebter Berufsfelder in beratenden Funktionen, als Assistent/in, Projektmanager/in oder Referent/in Rechnung trägt.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen soziologischer Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und Verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und durchführen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit und eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Die Ausbildung qualifiziert – je nach Schwerpunktbildung – für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,

- Verbandsarbeit in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(5) Dem weiten Spektrum möglicher Berufsfelder wird durch eine breit angelegte fachwissenschaftliche Grundausbildung in den sozialwissenschaftlichen Kernkompetenzen Rechnung getragen. Eine berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung (sozialwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Profilmodule, Berufspraktikum) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern von den Studierenden selbst vorgenommen. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Soziologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Soziologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Studienbereich I „Einführung in die Soziologie“, Studienbereich II „Vertiefung Soziologie“, Studienbereich III „Spezialisierung Soziologie“, Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“, Studienbereich V „Abschlussmodule“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte [LP]</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich I Einführung in die Soziologie		30	
<i>Einführung in den B.A. Soziologie</i>	PF	12	
<i>Theorien und Geschichte der Soziologie</i>	PF	6	
<i>Einführung in die Sozialstrukturanalyse</i>	PF	6	
<i>Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung</i>	PF	6	
Studienbereich II Vertiefung Soziologie		48	
<i>Exemplarische Analyse soziologischer Theorien</i>	PF	12	
<i>Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung</i>	PF	12	
<i>Vergleichende Sozialstrukturanalyse</i>	PF	12	
<i>Empirisches Lehrforschungsprojekt</i>	PF	12	
Studienbereich III Spezialisierung Soziologie		36	
<i>Friedens- und Konfliktforschung</i>	WP	12	
<i>Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht</i>	WP	12	
<i>Politische Soziologie</i>	WP	12	
<i>Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung</i>	WP	12	
Studienbereich IV Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung		48	
<i>Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis</i>	WP	6	
<i>Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung</i>	WP	6	
<i>Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung</i>	WP	6	
<i>Wissenschaftsmanagement</i>	WP	12	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	WP	bis zu 36	
<i>Praxis- und Berufsfeldorientierung</i>	PF	12	
<i>Studium Generale International</i>	WP	6	
<i>Studium Generale Interdisziplinär</i>	WP	6	
<i>Qualifizierte Berufspraxis</i>	WP	18	
Studienbereich V Abschlussmodule		18	
<i>Kolloquium Praxis wissenschaftliches Arbeiten</i>	PF	6	
<i>B.A.-Arbeit</i>	PF	12	
Summe		180	

(3) Der Studienbereich I „Einführung in die Soziologie“ dient dem Erwerb von Kenntnissen über historische und aktuelle soziologische Theorien und deren Gesellschaftsbezug und führt in zentrale Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Soziologie ein. Insbesondere verschafft er einen Überblick über die Geschichte der Soziologie als Disziplin sowie über klassische und aktuelle Theorien. Er vermittelt Kenntnisse über Theorien sozialer Struktur(en) unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht und Ethnizität. Weiterhin dient der Studienbereich dem Erlernen und der Anwendung zentraler Begrifflichkeiten der Sozialstrukturanalyse, dem Transfer zwischen theoretischen und empirischen Aspekten sozialer Ungleichheit, vertikaler

und horizontaler Differenzierung sowie den Formen und Dimensionen sozialer Kategorisierung. Er vermittelt Kenntnisse über methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der soziologischen Forschung, insbesondere den Zusammenhang zwischen Theoriebildung, Modellkonstruktion und Messung sowie der Problemzusammenhänge in der angewandten Forschungspraxis hinsichtlich Forschungsplanung und der Gewinnung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten und deren Aufbereitung in Form von Texten, Tabellen, Grafiken und Kennwerten der Inferenzstatistik.

(4) Der Studienbereich II „Vertiefung Soziologie“ dient dem Erwerb von systematischen und analytischen Kenntnissen soziologischer Theorien, der exemplarischen Analyse einzelner klassischer und gegenwärtig rezipierter Theorien und ihrer problemorientierten Anwendung auf gegenwärtige Phänomene, der Anwendung von Theorien sozialer Differenzierung, insbesondere unter einer vergleichenden Perspektive sowie der Bearbeitung qualitativer und quantitativer Repräsentationen von verschiedenen Aspekten sozialer Ungleichheit, gesellschaftlichen Wandels und sozialer Ordnungen. Er vermittelt Kenntnisse in der Anwendung uni- und bivariater Koeffizienten und einfacher multivariater Modelle bei der Datenanalyse sowie der Methoden zur Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware. Darüber hinaus werden Kenntnisse in der Anwendung qualitativer Methoden der Sozialforschung vermittelt. Die Durchführung eines empirischen Projektes fördert die Kompetenz, eine wissenschaftliche Fragestellung zu erarbeiten, diese in ein Forschungsdesign zu überführen sowie die Erhebung, Auswertung und Interpretation qualitativer und/oder quantitativer Daten vornehmen und in einem Forschungsbericht darstellen zu können.

(5) Der Studienbereich III „Spezialisierung Soziologie“ dient der Einführung in aktuelle wissenschaftliche Diskussionen zur Forschung, Theorie und Praxis in den jeweiligen Forschungsgebieten der Lehrenden; insbesondere ist eine Spezialisierung in Bereichen Friedens- und Konfliktforschung, Wirtschafts-, Arbeits- und Geschlechtersoziologie, Politische Soziologie- sowie Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung möglich:

- „Friedens- und Konfliktforschung“: In diesem Bereich wird eine Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung gegeben. Es werden Kenntnisse der zentralen Begrifflichkeiten und Theorien sowie ein Überblick über Formen der Konfliktbearbeitung, der Anwendungsfelder und exemplarischen Analyse gegenwärtiger oder historischer Konflikte vermittelt. Das Absolvieren dieses Bereichs soll an eine kritisch-reflexive Betrachtung von Konflikten heranzuführen, dazu anregen, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und zur Übernahme alternativer Perspektiven befähigen.
- „Politische Soziologie“. Dieser Bereich dient der Einführung in das historische Verhältnis der Soziologie zum Politischen, einem Überblick über Theorien der Ausdifferenzierung moderner Politik und der Kenntnis der soziologischen Grundbegriffe des Politischen (u.a. Herrschaft, Macht, Entscheidung). Er vermittelt Kenntnisse über und die Befähigung zur Analyse exemplarischer Artikulationen des Politischen vor allem im Bereich der Soziologie der Sicherheit, der Soziologie des Rechts und der Soziologie des politischen Raums.
- „Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht“: In diesem Bereich wird ein Überblick über Themen und Fragestellungen der Wirtschaftssoziologie gegeben sowie eine

exemplarische Einführung in zentrale Begriffe und Theorien, unter anderem der Klassiker Smith, Marx, Durkheim und Polanyi vermittelt. Es werden ausgewählte Fragestellungen der Wirtschaftssoziologie behandelt, insbesondere in den Themenfeldern Arbeit und Geschlecht, Organisationssoziologie sowie Kapitalismus- und Wohlfahrtsstaatsvergleiche. Das Absolvieren des Bereichs dient der Befähigung, einen Einblick in unterschiedliche Ebenen der soziologischen Analyse zu gewinnen: der Mikrosoziologie: das Verhalten von Menschen in der Wirtschaft, der Mesosozialogie: das Funktionieren von Organisationen und der Makrosoziologie: die Unterscheidung kapitalistischer Länder und Wohlfahrtsstaaten.

- „Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung“: In diesem Bereich wird eine Einführung in die Theorien der Globalisierung und der gesellschaftlichen Entwicklung vermittelt sowie ein Überblick gegeben über die Geschichte der Entwicklungssoziologie, über empirische Aspekte von Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung mit Fokus auf außereuropäischen Gesellschaften. Es werden weiterhin Kenntnisse vermittelt über die Entwicklung sozialer Ungleichheiten auf lokaler und globaler Ebene, über Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen und über Perspektiven aus Nord und Süd. Das Absolvieren des Bereichs dient der Befähigung, die verschiedenen theoretischen Ansätze von Globalisierung sowie von gesellschaftlicher Entwicklung zu erkennen und diese anhand exemplarischer Fallstudien zu analysieren.

(6) Der Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ dient der Ergänzung und Erweiterung der Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden in zusätzlichen sozialwissenschaftlichen oder daran angrenzenden Wissenschaftsfeldern, insbesondere auch hinsichtlich der Spezialisierung für bestimmte Berufsfelder. Das obligatorische Berufspraktikum zielt darauf, die im Studium erworbenen Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung in der Praxis zu reflektieren und eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln.

(7) Der Studienbereich V „Abschlussmodule“ dient dazu, selbstständig eine einschlägige soziologische Fragestellung theoriegeleitet und unter Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb03/studium/studiengaenge/ba-sowi/index_html hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- • werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- • können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 168 Leistungspunkte erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits ein Basis- oder Wahlpflichtmodul des konsekutiven Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem

Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Soziologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Soziologie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein im Studienbereich III

„Spezialisierung Soziologie“ nicht gewähltes Modul ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Rahmen der wählbaren Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen, Mitarbeit bei der Planung wissenschaftlicher Konferenzen, Teilnahme an studentischen Arbeitsgruppen oder Projekten) als Profilmodule „Wissenschaftsmanagement“ mit 12 Leistungspunkten angerechnet werden. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in

geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Soziologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die

Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der

Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die

Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Essays
- Exposés
- Forschungsberichten
- Praktikumsberichten
- Dokumentiertem Selbststudium
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- mündliche Präsentationen

(3) Die Dauer und der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

- 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
- 3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein vorgegebenes Thema, das insbesondere die in einem Vertiefungsmodul erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Leistungspunkte im Studiengang „Soziologie“ erworben sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 3 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin

bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen. Auf Antrag des oder der Teilzeitstudierenden an den Prüfungsausschuss und unter Nachweis des Bewilligungszeitraums werden Fristen gemäß § 25 um die Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen**, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen**. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen**. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in den B.A. Soziologie“ und „Praxis- und Berufsfeldorientierung“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Notenpunkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalno- te	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut

11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

befriedigend

ausreichend

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen „Theorien und Geschichte der Soziologie“, „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ und „Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung“ möglich.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 16.02.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

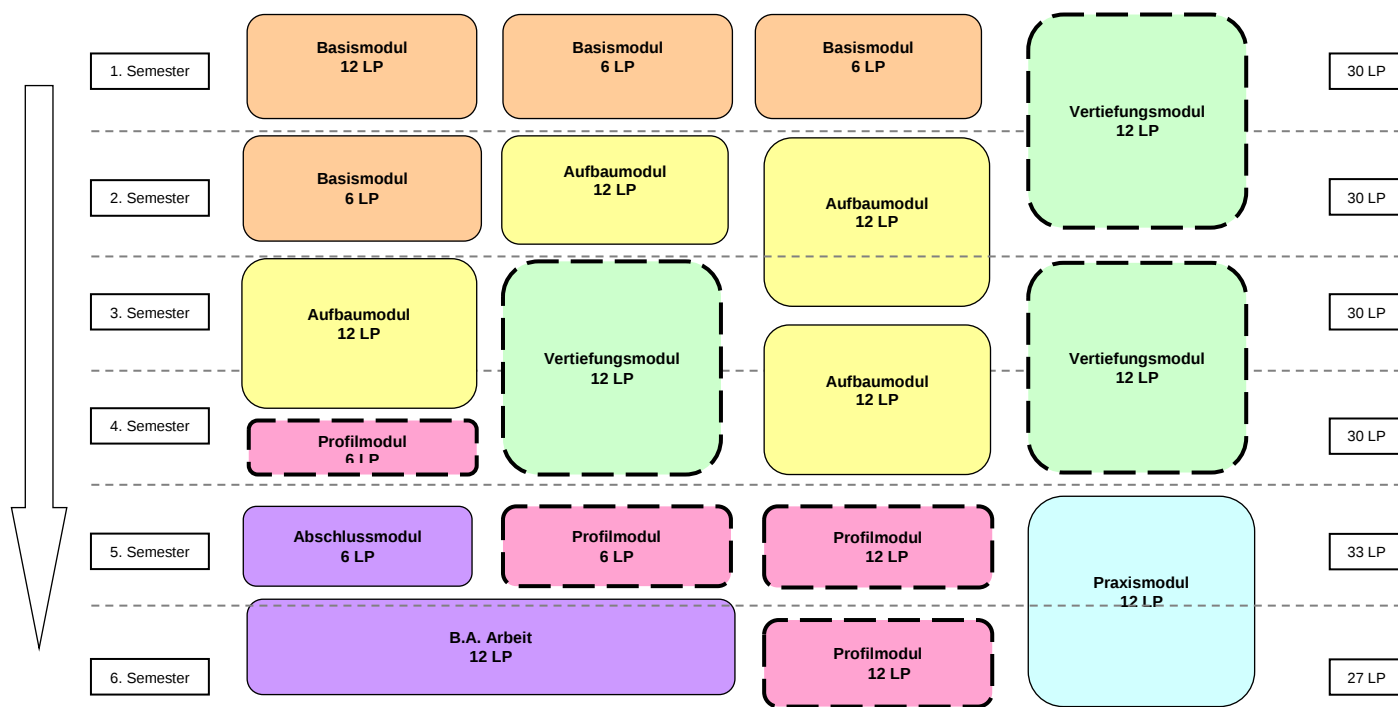
(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.02.2011 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 31.01.2018

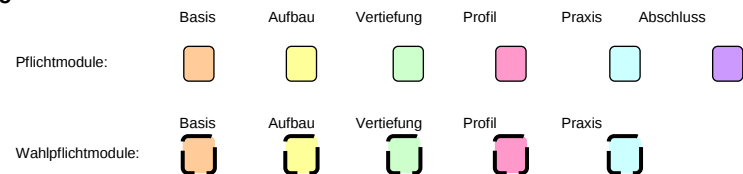
gez.

Prof. Dr. Hubert Zimmermann
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau - stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in den B.A. Soziologie <i>Introduction to Sociology</i>	12	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Überblicks- und Orientierungswissen zur Einordnung zentraler soziologischer Perspektiven in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung; Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit soziologischen Fragestellungen Fertigkeiten: Grundfertigkeiten sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, deren Beherrschung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium darstellt Kompetenzen: Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Erlernen des Umgangs mit sozialwissenschaftlicher Fachterminologie, Erlernen wissenschaftlichen Präsentierens und Schreibens (auch in englischer Sprache)	Keine	Modulprüfung: Essay (10.000-12.000 Zeichen) unbenotet
Theorien und Geschichte der Soziologie <i>Social Theory and History of Sociology</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Überblicks- und Orientierungswissen zu historischen und aktuellen soziologischen Theorien und ihrem Gesellschaftsbezug; insbesondere Überblick über die Geschichte der Soziologie als Disziplin sowie klassische und aktuelle Theorien, von Handlungstheorien und interpretativen Ansätzen über gesellschaftstheoretische Ansätze bis hin zu aktuellen postmodernen Perspektiven und kultursoziologischen Praxistheorien Fertigkeiten: theoriegeleitetes soziologisches Argumentieren anhand zentraler Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Sozialwissenschaften Kompetenzen: analytische Kompetenz im Umgang mit zentralen soziologischen Theorien	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

Exemplarische Analyse soziologischer Theorien <i>Approaches to Sociological Theory</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Kenntnisse: vertiefte Kenntnisse in exemplarisch behandelten Theorien Fertigkeiten: Erlernen und Anwendung zentraler Begriffe, Konzepte und Paradigmen der Sozialwissenschaften; exemplarische Analyse einzelner klassischer und gegenwärtig rezipierter Theorien und ihre problemorientierte Anwendung auf gegenwärtige Phänomene Kompetenzen: Multiperspektivität als Chance, eigenständig Fragen an soziale Phänomene und Probleme heranzutragen; Befähigung zur differenzierten Analyse und Kritik bestehender Theorien	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)
Einführung in die Sozialstrukturanalyse <i>Introduction to Social Structure Analysis</i>	6	Pflicht	Basismodul	Kenntnisse: Perspektiven und Theorien institutioneller, relationaler und verkörperter sozialer Struktur unter besonderer Berücksichtigung von Gender und Ethnizität; zentrale Begrifflichkeiten der Sozialstrukturanalyse wie etwa vertikaler und horizontaler Differenzierung Fertigkeiten: sozialstrukturell relevante Informationen zu beschaffen und soziologisch zu verarbeiten Kompetenzen: sozialstrukturell relevante Fragestellungen zu erkennen und verschiedene empirische Aspekte sozialen Wandels und sozialer Ungleichheit kennenlernen und analysieren	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung (20.000-25.000 Zeichen)
Vergleichende Sozialstrukturanalyse <i>Comparative Social Structure Analysis</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Kenntnisse: vertiefende Kenntnisse von Konzepten und Theorien der Sozialstrukturanalyse; insbesondere unter einer vergleichenden Perspektive Fertigkeiten: gezielte Informationsbeschaffungs- und Bewertungsstrategien beherrschen; anhand einfacher Beispiele Fragestellungen der vergleichenden Sozialstrukturanalyse erkennen und analysieren Kompetenzen: Theorie- und Gegenstandsbezogener Perspektivenwechsel bei der	Keine	Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen: a) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen) oder b) drei Essays (je 10.000-12.000 Zeichen), je 4 LP

				vergleichenden Analyse und Bearbeitung qualitativer und quantitativer Repräsentationen von verschiedenen Aspekten sozialer Ungleichheit und sozialen Wandels		
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung <i>Introduction to Social Research Methods</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung, Einblick in die für verschiedene Problemzusammenhänge der Praxis und Forschung wichtigsten Konzepte der Forschungsplanung und der Gewinnung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten; wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Forschung Fertigkeiten: praktische Fertigkeiten in der Erhebung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten: Forschungsprozess, Konzeptspezifikation, Operationalisierung, Messung, Auswahlverfahren, Untersuchungsdesigns und Techniken der Datenerhebung, Methoden der Datenauswertung, Kombination und Integration quantitativer und qualitativer Methoden. Hinsichtlich der quantitativen Methoden lernen die Studierenden Daten in Form von Tabellen, Grafiken und nach Kennwerten der beschreibenden Statistik (Maße sowohl der zentralen Tendenz als auch der Streuung) aufzubereiten. Kompetenzen: analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)
Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung <i>Quantitative and Qualitative Research Methods</i>	12	Pflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: vertiefende Kenntnis spezifischer quantitativer und qualitativer Methoden: Die Studierenden werden hierzu in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Grundlagen der Inferenzstatistik eingeführt und lernen bei der Datenanalyse (Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware) die Berechnung uni- und bivariater Koeffizienten sowie die Anwendung einfacher multivariater Modelle kennen.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Modulteilprüfungen: Klausur (90 Minuten), 6 LP und a) Essay (20.000-25.000 Zeichen), 6 LP oder b) mündliche Präsentation (15 Minuten), 6 LP oder c) Klausur (90 Minuten), 6 LP

				Hinsichtlich der qualitativen Methoden erhalten die Studierenden Einblick in die unterschiedlichen Formen und Anwendungsbereiche qualitativer Methoden. Schwerpunkte sind: narrative bzw. leitfadengestützte Interviews, Gruppendiskussionen, teilnehmende Beobachtung, Techniken der qualitativen Inhaltsanalyse, eine Einführung in hermeneutische Verfahren der Textinterpretation sowie Strategien der Fallauswahl und der „qualitativen Stichprobenziehung“. Fertigkeiten: Erwerb angewandter Methodenkenntnisse (z.B. Software zur Analyse quantitativer und qualitativer Daten) als zentrale Qualifikation für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten Kompetenzen: analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden		
Empirisches Lehrforschungsprojekt <i>Research Project</i>	12	Pflicht	Aufbau- modul	Kenntnisse: anwendungsbezogene Kenntnis der Methoden empirischer Sozialforschung Fertigkeiten: Bearbeitung eines empirischen Projektes (qualitativ oder quantitativ); Fragestellung, Hypothesen und Forschungsdesigns; Erhebung und Auswertung qualitativer und/oder quantitativer Daten oder Sekundär-analyse von Datensätzen; Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, Erstellung von Forschungsberichten Kompetenzen: analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden; soziale Kompetenz als Fähigkeit zur Teamarbeit; Organisations-, Planungs- und Medienkompetenz durch Durchführung eigenständiger Projektarbeit	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Modulprüfung: Forschungsbericht (50.000-60.000 Zeichen)
Friedens- und Konfliktforschung <i>Peace and Conflict Studies</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	Kenntnisse: Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten;	Keine	Studienleistung: mündliche Präsentation (15 Minuten)

				Überblickswissen zur Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung bzw. Überblickswissen zu den Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung Fertigkeiten: Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien analytisch ableiten können; Fähigkeit eigene politische, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können bzw. Fähigkeit Konfliktregelungskonzepte in ihrem jeweiligen Kontext analysieren zu können; eigenständige Erarbeitung von Konfliktregelungskonzepten Kompetenzen: Sozialkompetenz, Medien- und Präsentationskompetenz		Modulprüfung: Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)
Politische Soziologie <i>Political Sociology</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Kenntnisse: Überblick über grundlegende Konzepte des Politischen sowie über die Soziologie der Politik als einem Teilbereich der modernen Gesellschaft. Vertiefte Kenntnis exemplarischer Anwendungsfelder, insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Raum, Kollektivität und Recht. Fertigkeiten: Befähigung (a) zur Analyse von unterschiedlichen Formen der sozialen und politischen Ordnungsbildung; (b) zum fallbezogenen Umgang mit Grundbegriffen des Politischen (u.a. Macht, Souveränität, Regierung, Entscheidung, Territorialität, Risiko, Krise); (c) zur kritisch-reflexiven Erforschung aktueller politischer Phänomene aus den Bereichen Sicherheit, Raum, Kollektivität und Recht. Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)
Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht <i>Economy, Labour and Gender</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Kenntnisse: Überblick über die Grundbegriffe und Theoriekonzepte der Wirtschaftssoziologie Einführung in Begriffe und Theorien (Klassiker und neuere Theorien) sowie der Themenfelder Arbeit und Geschlecht, Organisationssoziologie und Wohlfahrtsstaatsvergleiche	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)

				Fertigkeiten: Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten kritischen Analyse der Interdependenzen von Wirtschaft und Politik; fachliche Spezialisierung für die Bereiche Organisationsberatung und Personalmanagement im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor sowie der Politikberatung Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team		
Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung <i>Globalization and Development Studies</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Kenntnisse: Einführung in die Theorien der Globalisierung und der gesellschaftlichen Entwicklung; Überblick über die Geschichte der Entwicklungssoziologie; empirische Aspekte von Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung mit Fokus auf außereuropäische Gesellschaften; die Entwicklung sozialer Ungleichheiten auf lokaler und globaler Ebene; Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen; Perspektiven aus Nord und Süd; exemplarische Analyse zu aktuellen Themen wie z.B. Globalisierung und soziale Bewegungen; Armut und Armutsbekämpfung Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit die verschiedenen theoretischen Ansätze von Globalisierung sowie von gesellschaftlicher Entwicklung zu erkennen und sind in der Lage, diese anhand exemplarischer Fallstudien zu analysieren und zu beurteilen, sie setzen sich kritisch mit Quellen und Theorien auseinander; sie spezialisieren sich fachlich mit Hinblick auf die Entwicklungszusammenarbeit und -politik Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)

				Ergebnissen, alleine oder im Team		
Praxis- und Berufsfeldorientierung <i>Professional Practical Training (Internship)</i>	12	Pflicht	Praxis-modul	Kenntnisse: Einblick in die berufliche Wirklichkeit, Organisationsstrukturen, Kennlernen beruflicher Rollen und Aufgaben sowie die Erarbeitung eines eigenen Standpunktes und Berufsprofils Fertigkeiten: Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive Kompetenzen: Soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven	Keine	Absolvierung eines Praktikums Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (20.000-25.000 Zeichen) oder b) mündliche Präsentation einer Evaluation (15 Minuten) unbenotet
Qualifizierte Berufspraxis <i>Qualified Professional Practice</i>	18	Wahlpflicht	Praxis-modul	Kenntnisse: Vertiefender Einblick in die berufliche Praxis, Reflexion der eigenen akademischen Lernerfahrungen Fertigkeiten: Perspektivenwechsel zwischen Theorie und Praxis, angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in beruflichen Kontexten Kompetenzen: Transfer und Reflexion von theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen in unterschiedlichen Arbeitskontexten, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive	Keine	Absolvierung eines Praktikums (3 Monate) Modulprüfung: Hausarbeit (35.000-40.000 Zeichen)
Wissenschaftsmanagement <i>Science Management</i>	12	Wahlpflicht	Profil-modul	Kenntnisse: Einblick in die Organisationsstrukturen der akademischen Selbstverwaltung, die Organisation von Fachtagungen und wissenschaftlichen Kongressen, Kennenlernen beruflicher Rollen in akademischen Forschungseinrichtungen sowie das Management von wissenschaftlichen Organisationen Fertigkeiten: Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive in akademischen Berufsfeldern Kompetenzen: soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als	Keine	Modulprüfung: Dokumentiertes Selbststudium (20.000-25.000 Zeichen)

				Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven		
Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis <i>Conflicts and Peace Processes in Theory and Practice</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Kenntnisse: Kenntnisse zu Formen der Konfliktprävention, den Folgen von Konflikteskalation sowie deren Aufarbeitung Fertigkeiten: Umsetzung der Kenntnisse in einem Rollenspiel zur Analyse unterschiedlicher Konfliktphasen Kompetenzen: Verknüpfung von Handlungs- und Sozialkompetenz		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)
Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung <i>Contemporary Conflicts and Their Management</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Kenntnisse: Kenntnis aktueller Konflikte und ihrer Entwicklung (sozial, politisch, ökologisch, ökonomisch) Fertigkeiten: Empirische Beurteilung von Konfliktlagen, Austragungsformen und Konfliktlösungsansätzen Kompetenzen: Analytische Kompetenz, Transfer zwischen Theorie und Empirie		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)
Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung <i>Critical Approaches to Peace and Conflict Studies</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Kenntnisse: Kritische Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Ansätzen der Friedens- und Konfliktforschung und ihrer praktischen Umsetzung Fertigkeiten: Fähigkeit komplexe Sachverhalte verbal und schriftlich darzustellen Kompetenzen: Analyse- und Evaluationskompetenz		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)
Studium Generale International <i>International Key Competencies</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Kenntnisse: Sozialwissenschaftliche Ansätze im Kontext internationaler Perspektiven Fertigkeiten: Praxiserfahrung, Kommunikation und Reflexion von sozialwissenschaftlichen Fragestellungen in einer Fremdsprache Kompetenzen: Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (30 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen) oder c) Klausur (90 Minuten)
Studium Generale Interdisziplinär <i>Interdisciplinary Key Competencies</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Kenntnisse: Erschließung interdisziplinärer Wissensbestände Fertigkeiten: : Praxiserfahrung, Integration sozialwissenschaftlicher Ansätze im Kontext interdisziplinärer Perspektiven Kompetenzen: Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (30 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen) oder c) Klausur (90 Minuten)

Kolloquium Praxis wissenschaftliches Arbeiten <i>Colloquium Scientific Practice</i>		Pflicht	Abschlussmodul	Kenntnisse: Einblick in die forschungsbezogene Praxis wissenschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere: Entwicklung von Fragestellungen und Vorbereitung von eigenständig verfassten Texten, Verknüpfung von Theorie und fortgeschrittener Recherche in wissenschaftlichen Datenbanken, Verfassen von Exposés für Qualifikationsarbeiten. Fertigkeiten: Befähigung zur Planung und Erstellung einer schriftlichen konzeptionellen Eigenarbeit bzw. einer schriftlichen Dokumentation selbstständig forschenden Arbeitens. Kompetenzen: Schreibkompetenz, analytische Kompetenz zur Konzeption einer wissenschaftlichen Fragestellung	Keine	Modulprüfung: Exposé (10.000-12.000 Zeichen)
B.A.-Arbeit <i>B.A.-Thesis</i>	12	Pflicht	Abschlussmodul	Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten	Modulprüfung: Bachelorarbeit (80.000-90.000 Zeichen); bei Gruppenarbeiten mindestens 60.000 Zeichen pro Person

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ erwerben Studierende im Bachelorstudiengang Soziologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Es wird den Studierenden empfohlen, Module aus zwei der in der Tabelle genannten Bereiche auszuwählen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs.6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende müssen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen; auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für die Importmodule im Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Zertifikat Gender Studies und feministische Wissenschaft <i>Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung</i>	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
Rechtswissenschaften (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Verfassungsgeschichte	6
	Modul Europäisches Recht	6
	Vertiefungsmodul Europäisches Recht	6
	Modul Internationales Recht	12
	Vertiefungsmodul Internationales Recht	6
	Modul Medienrecht	6
	Modul Verwaltungsrecht	12
	Modul Sozialrecht	6
	Modul Vertiefung Sozialrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Modul Vertiefung Strafrecht I	12
	Modul Vertiefung Strafrecht II	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Modul Rechtsgeschichte	6

	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Modul Familienrecht	6
	Modul Vertiefung Arbeitsrecht	12
B.Sc. Volkswirtschaftslehre (FB 02)	B-VWLEINF: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	B-MIKRO I: Mikroökonomie I	6
	B-MIKRO II: Mikroökonomie II	6
	B-MAKRO I: Makroökonomie I	6
	B-MAKRO II: Makroökonomie II	6
	B-G/INST: Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	B-INST: Institutionenökonomie	6
	B-A/INST Angewandte Institutionenökonomie	6
	B-SEM/INST a: Seminar Institutionenökonomie a	6
	B-SEM/INST b: Seminar Institutionenökonomie b	6
	B-WIPOL: Wirtschaftspolitik	6
	B-IW: Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	B-FIWI: Finanzwissenschaft	6
	B-REG: Regulierung	6
	B-MATH: Mathematik	6

	B-STAT/IND: Induktive Statistik	6
	B-STAT/DES: Deskriptive Statistik	6
	B-METH/EW: Empirische Wirtschaftsforschung	6
	B-Ö/RECHT: Öffentliches Recht	6
	B-P/RECHT: Privates Recht	6
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre (FB 02)	B-UF: Unternehmensführung	6
	B-ABS: Absatzwirtschaft	6
	B-EUI: Entscheidung und Investition	6
	B-BIL: Jahresabschluss	6
	B-KLR: Kosten- und Leistungsrechnung	6
	B-IMGT: Informationsmanagement	6
	B-BUA: Buchführung und Abschluss	6
	B-STEU: Grundlagen der Besteuerung	6
	B-METH/QUANT: Quantitative Methoden	6
	B-BI: Business Intelligence	6
	B-BAS: Betriebliche Anwendungssysteme	6
	B-STEU: Grundlagen der Besteuerung	6
	B-JUJ: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	B-INFI I: Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6

	B-INFI II: Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	B-LOG: Logistik	6
	B-MARK: Marketing	6
	B-ORG: Organisation	6
B.A. Philosophie (FB 03, Philosophie)	Geschichte der Philosophie/a	12
	Geschichte der Philosophie/b	6
	Theoretische Philosophie/a	12
	Theoretische Philosophie/b	6
	Praktische Philosophie/a	12
	Praktische Philosophie/b	6
	Logik & Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie Aufbau	6
	Theoretische Philosophie Aufbau	6
	Praktische Philosophie Aufbau	6
	Epochen der Philosophie	6
	Disziplinen der Philosophie	6
	Probleme der Philosophie	6
B.A. Politikwissenschaft (FB 03,	Politische Theorie 1	6
	Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland I	6

Politikwissenschaft)	Vergleich politischer Systeme	6
	Internationale Beziehungen I	6
	Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Politische Ökonomie I	6
	Politische Theorie II	12
	Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland II	12
	Vergleich politischer Systeme II	12
	Internationale Beziehungen II	12
	Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Politische Ökonomie II	12
	Europäische Integration	12
	Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht	6
	Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie	6
	Einführung in die internationalen Beziehungen und in die politische Ökonomie	6
B.A. Vergleichende Kultur- und	Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	12

Religionswissenschaft (FB 03, Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Religionswissenschaft)	Identität und Mobilität im europäischen Kontext	12
	Materielle und mediale Kulturen	12
	Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen	12
B.Sc. Psychologie (FB 04)	EB-EPF: Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	EB-BP: Biologische Psychologie	6
	EB-SP: Sozialpsychologie	6
	EB-EP: Entwicklungspsychologie	6
	EB-WKS: Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	EB-LME: Lernen, Motivation, Emotion	6
	EB-PP: Persönlichkeitspsychologie	6
	EB-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	EB-EKP: Einführung in die klinische Psychologie	6
	EB-EPG: Einführung in die pädagogische Psychologie	6
	EB-EPFBP: Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt biologische Psychologie	12

	EB-EPFSP: Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	EB-EPFEP: Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	EB-EPFWKS: Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation, Emotion	12
	EB-EPFLME: Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	EB-EPFEAO: Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Organisationspsychologie	12
	EB-EPFEKP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	EB-EPFEPP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
B.A. Geschichte (FB 06)	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Neuere Geschichte	6
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Propädeutik 1	12
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10 / CNMS)	Basismodul Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Basismodul Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6

	Basismodul Arabisch I	9
	Basismodul Arabisch II	9
	Basismodul Türkisch I	9
	Basismodul Türkisch II	9
	Basismodul Persisch I	9
	Basismodul Persisch II	9
B.Sc. Geographie (FB 19)	GK-Hyd: Grundlagenkompetenz: Hydrogeographie	6
	GK-Kli: Grundlagenkompetenz Klimageographie	6
	GK-Bod: Grundlagenkompetenz Bodengeographie	6
	GK-Geo: Grundlagenkompetenz Geomorphologie	6
	GK-Bio: Grundlagenkompetenz Biogeographie	6
	GK-MeU: Grundlagenkompetenz Mensch und Umwelt	6
	GK-WiDi: Grundlagenkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	GK-PeR: Grundlagenkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	GK-Sta: Grundlagenkompetenz Stadtgeographie	6
	BW-Hyd: Basiswissen Hydrogeographie	3
	BW-Kli: Basiswissen Klimageographie	3
	BW-Bod: Basiswissen Bodengeographie	3
	BW-Geo: Basiswissen Geomorphologie	3

	BW-Bio: Basiswissen Biogeographie	3
	BW-WiDi: Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	BW-PeR: Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	BW-Sta: Basiswissen Stadtgeographie	3
	BW-Bev: Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	BM-Kar: Methoden der Kartographie	6
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	BA2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	BA3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	BA4: Empirische Pädagogik/Forschungsmethoden	12
	BA5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	BA7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12
	BA 2-6: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Export)	6
	BA 3-6: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Export)	6
	BA 5-6: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (Export)	6
	BA 7-6: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Export)	6
	BA 8-6: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Export)	6

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Theorien und Geschichte der Soziologie
Einführung in die Sozialstrukturanalyse
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien
Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung
Vergleichende Sozialstrukturanalyse
Empirisches Lehrforschungsprojekt
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien
Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht
Politische Soziologie
Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung
Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis
Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung
Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung
Studium Generale International
Studium Generale Interdisziplinär

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot in Folge von Akkreditierungen ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebsite veröffentlicht.

(2) Folgende Module werden ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge angeboten und können im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht belegt werden. Die Belegung dieser Module erfolgt soweit dies mit den Fachbereichen vereinbart ist, in deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung <i>Introduction to Peace and Conflict Studies</i>	6	Profil	Basis-modul	Kenntnisse: Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten Fertigkeiten: Fähigkeit eigene politische, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können Kompetenzen: Sozialkompetenz, Medien- und Präsentationskompetenz	Keine	Modulprüfung: Konfliktpräsentation in einer Gruppe (45 Minuten)
Einführung in die Theorien der Konfliktforschung <i>Introduction to Theories of Conflict Studies</i>	6	Profil	Aufbau-modul	Kenntnisse: Überblickswissen zur Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung Fertigkeiten: Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien analytisch ableiten können Kompetenzen: Analytische Kompetenz im Umgang mit Theorien und Modellen, Präsentationskompetenz		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)
Einführung in die Formen der Konfliktregelung <i>Introduction to Forms of Conflict Management</i>	6	Profil	Aufbau-modul	Kenntnisse: Überblickswissen zu den Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung Fertigkeiten: Fähigkeit Konfliktregelungskonzepte in ihrem jeweiligen Kontext analysieren zu können; Kompetenzen: Soziale Kompetenz, Moderationskompetenz verbunden mit der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen)

Anlage 5: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des B.A. Soziologie sind gemäß § 11 der Bachelorordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 2 Praktikumsberatung

Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vermittlung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Soziologie.

§ 3 Praktikumsstellen

Für Studierende des B.A. Soziologie eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 4 der Bachelorordnung.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im B.A.-Studium zwischen dem 5. und 6. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

§ 5 Qualifizierte Berufspraxis

(1) Über die Anforderungen des Pflichtpraktikums hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls Qualifizierte Berufspraxis anwendungsbezogen zu lernen und ihre praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Das qualifizierte Praxissemester muss folgende Kriterien erfüllen:

- Eine Praxisphase von 3 Monaten Dauer,
- Vereinbarung eines Kontrakts zwischen Studierender/m, Praktikumsberatung und Praktikumsanbieter zu Lern- und Qualifikationszielen sowie einem Zeitplan mit Tätigkeitsprofil.

(2) Optional kann das Modul Qualifizierte Berufspraxis auch im Rahmen des ERASMUS Practical Placement Programms durchgeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 6 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende neben einer Sprechstunde ein optionaler Berufsbiografischer Workshop angeboten.

§ 7 Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studiengängen des Instituts für Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 8 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie einer der folgenden Prüfungsleistungen ausgestellt:

- Praktikumsbericht ODER
- mündliche Präsentation der Praktikumserfahrung in einem Workshop zur Auswertung des Praktikums.

Das Pflichtpraktikum wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Der Praktikumsbericht umfasst 20.000-25.00 Zeichen und besteht aus:

- a. der Bescheinigung des Praktikumsanbieters (Praktikumszeugnis) über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums;
- b. einer Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten, die Auskunft gibt über
 1. Namen und Tätigkeitsbezeichnung des Praktikumsanbieters,
 2. Art der Vermittlung des Praktikums,
 3. Dauer des Praktikums,
 4. eventuelle besondere Praktikumszeiträume,
 5. Betreuung im Praktikum,
 6. Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- c. dem Erfahrungsbericht der Praktikantin/ des Praktikanten, der insbesondere enthält
 - eine Darstellung des Berufsfeldes bzw. der Branche,
 - eine Darstellung von Aufgaben und Arbeitsweise der praktikumsanbietenden Einrichtung,
 - eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten,
 - eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt,

- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium, die individuelle Berufsperspektive sowie mögliche Alternativen.

(2) Der Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums umfasst sowohl

- a. die Bescheinigung des Praktikumsanbieters sowie
- b. die Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 9 Abs.1, als auch
- c. eine mündliche Präsentation, in der die Praktikumserfahrungen
 - im Austausch mit KommilitonInnen reflektiert,
 - Studierenden, die sich auf das Praktikum vorbereiten, präsentiert und
 - bezogen auf Studien- und Berufsziele ausgewertet werden.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden müssen die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 11).

§ 11 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.